



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. VI. Die Kayserlichen und Schweden gehen das gantze Friedens-Instrument durch: Der Stände Meynung über die in dem Instrument noch gefundene Differenzen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. „ließen, nachdem die Ordnung anjeho dies
Julius, selbe beträffe. Und also blieb es dabey,
jedoch begehrte *Salvius*, daß nunmehr an
statt der Worte: *constantissime insliterant*
gesetzt werden solte: *diu multumque in-
siterant*: welches dann bey denen Kay-
serlichen kein Bedencken haben konte. Er
erwehnte anbey, wie er nimmermehr glau-
ben könne, daß das Ding einen Bestand
haben werde, wenn man gleich also schliesse.
Die Officierer dürfften dergestalt wohl
nichts nach dem Schluß fragen, sondern
übel verfahren. *Altenburgici*: Sie wol-
ten hoffen, es würden sich selbige in Gedult
fassen, wann sie sähen, daß es nicht weiter
zu bringen gewesen, noch der Friede sonst
erfolgen können: man habe gleichwol allen
möglichsten Fleiß, ob es weiter zu bringen

seyn möchte, angewendet. *Ille*: Man thue we-
nig gnug dabey. *Altenburgici*: Wenn
man vor anderthalb Jahren so weit gegang-
en wäre, ehe der Königl. Prinz in
Spanien gestorben, und als der Graf von
Trautmannsdorff noch bey den Tracta-
ten gewesen, hätte man damals verhofft
fentlich den Schluß wohl haben können.
Ille: Des Grafen von Trautmannsdorff
Aussatz wäre viel besser gewesen, als dieser
jetzige ic.

Es wurde dannhero der beschwer-
liche §. *Tandem omnes &c.* in solcher
Form abgefaßt, wie die Anlage sub N. I.
zeigt, und darauf des Nachmittages, die
Conferenz zwischen den Kayserlichen
und Schwedischen wieder angetreten.

1648.
Julius.

Der §. Tan-
dem omnes
&c. komt zur
Nichtigkeit.

N. I.

Verglichene Formul des §. *Tandem omnes &c.*

Qui vero Subditi & Vasalli Hæreditarii Imperatoris ac Domus Austriae sunt, eadem gaudeant Amnestia, quoad personas, vitam, famam & honores, habeantque securum reditum in pristinam Patriam, ita tamen, ut se teneantur accommodare Legibus Patriis Regnorum & Provinciarum.

Quantum autem eorundem bona concernit, si ea, antequam in Coronæ Sueciæ Galliaevæ partes transferunt, confiscatione aut alio modo amissa fuere; et si Plenipotentiarii Suedici diu multumque institerant, ut iis etiam illa restituerentur; tamen cum Sacræ Cæsareæ Majestati, hac in re ab aliis nihil præscribi, nec ob Cæsareanorum constantem contradictionem aliter transigi potuerit, Ordinibusque Imperii ea propter bellum continuari e re Imperii non fuerit visum; porro quoque amissa sunt, ac modernis Possessoribus permanento.

Illa vero bona, quæ iis post, eam ab causam, quod pro Suecis aut Gallis contra Cæsarem Domumque Austriacam arma sumissent, erepta sunt, qualia nunc sunt, absque refusione tamen sumtum & fructuum perceptorum aut damni dati, restituantur.

De cetero in Bohemia aliisque quibuscunque Provinciis Hæreditariis Imperatoris, Augustanæ Confessioni addictis Subditis vel Creditoribus eorumque heredibus, pro privatis suis prætensionibus, si quas habent, & earum nomine actiones intenderint, aut prosecuti fuerint, jus & justitia æque ac Catholicis, citra respectum administretur.

§. VI.

Die Kayserli-
chen und
Schweden
gehen das gan-

Und zwar wurde solche Conferenz, des
Freytages, den 7. Jul. in des Grafen
Oxenstierna Quartier gehalten, alwo

sich der sämtlichen Reichs-Stände Ge-
sandten in einem Neben-Zimmer indessen
aufhielten. Nach Ablauf einer halben
Stunde

des Friedens-
Instrument
durch.

1648.
Julius.

Stunde, ließen ihnen die Schweden durch ihren Legations-Secretarium andeuten, wie die Kayserliche Gesandten, in den beyden Punkten, *Amnestia & Gravaminum*, kein Wort, ja nicht einmahl die *particulas*: *Et oder aut &c.* ändern lassen wolten, sondern bestünden absolute auf dem Project, wie es unterschrieben sey; Demnach stellten sie, die Schwedischen, dahin, wie sich die Stände in diesem Punkt untereinander vergleichen möchten, und wolten sie dasjenige genehm halten, wessen sich die Stände entschließen würdē. Darauf erhob sich dann ein heftig Disputat, nachdem die Catholischen Churfürstlichen, insonderheit auch die Chur Brandenburgischen behaupteten, es müsse nicht allein darin, sondern auch in andern Sachen und Punkten, welche subscribiret wären, allerdings bleiben, ohne einige Aenderung; Hingegen der Evangelischen Fürsten und Stände übrige Abgesandte baten, man möchte die Sache nicht präcipitiren, sondern jedes Collegium zusammen treten, und durch ordentliche Umfrage sich eines gewißen entschließen; Alleine es war dahin nicht zu bringen, daß der Chur-Maynische Canslar solches proponiret hätte. Nach Ablauf einer Stunde schickten die Kayserlichen ihren Secretarium Legationis hinauf zu den Ständen, und begehrtē aus jedem Reichs-Collegio 2. Personen, verhalten gieng der Chur-Maynische Canslar, der Chur-Sächsische, der Bambergische, der von Thurnshirn, der Straßburgische und Nürnbergische zu ihnen. Als diese wieder zurück kamen, referirte der Chur-Maynische Canslar: Es hätten die Kayserlichen und Schwedischen denen Deputirten zu erkennen gegeben, daß sie das Instrumentum Pacis von fornen an percurrirēt hätten. Der Articulus *Amnestie* sey erlediget, wie auch der Articulus *de Gravaminibus*, bis auf den Articulum 8. Weil sie aber vernähmen, daß die Stände sich darin vergleichen wolten, wären sie damit zufrieden. Worbey die Deputirten angedeutet hätten, daß bey den Ständen etwas wegen des §. Octavi vorkommen, aber nicht der Meynung, daß es in den punctum *Gravaminum* einverleibet werden sollte, als welcher vorhin verglichen sey. Man wolle zwar den Punktum collationiren, jedoch solle es bey dem

verbleiben, was subscribiret sey. In Artic. 6. begehrtē die Kayserlichen und Schwedischen der Stände Meynung, über den punctum wegen der Schweizer, wie auch in Artic. 7. der Reformirten halber zu vernehmen, darin Kayserliche und Schwedische unter sich einig wären. Wobey aber der Chur-Sächsische angedeutet habe, er müsse auf derjenigen Protestation, so im Namen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, er in diesem Punkt, die Reformirten betreffend, eingegeben habe, verharren, wolle aber den Frieden deswegen nicht hindern. In Articulo *de Juribus Statuum*, ließen sie es beyderseits bey dem Kayserlichen Aufsatze bewenden, ausgenommen, wegen des §. *Postarum Magistrum &c.* welches Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Maynz Disposition anheim gestellet werde. So hätten auch die Schwedischen ein neues Project, die Stadt Erfurt betreffend, übergeben wollen, welches aber die Deputirten unndthig gehalten. Den Articulum, *de Commerciiis*, ließen sie stehen, wie er abgefaßt sey, und hätten die Schwedischen etwas wegen des Oldenburgischen Zolls moviret, auch daß es wegen der Holländer etwas Bedenken haben möchte, stellten es doch zu der Stände Ausschlag. So weit nun wären die Kayserlichen und Schwedischen jezo einig, wolten im übrigen fortgehen, und hofften noch selbigen Tages zu schliessen. In 1648.
Julius.

Die Churfürstlichen blieben heysamen, das Fürstliche und Städtische Collegium aber nahm jedes seinen Abtritt in ein sonderlich Zimmer, und wurde über obige Differentien ordentlich votiret, auch vermittelst der Re- und Correlation dieser Schluß gemacht, daß man es 1) bey dem Artic. wegen der Schweizer bewenden lasse, jedoch, daß (a) Florian Wächter, welcher sich bey diesem Convent als Kläger angegeben habe, bey denen vom Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht erhaltenen Mandatis, bis zu seiner erfolgenden Befriedigung zu lassen, der Eydgenossenschaft auch das Diploma Exemptionis eher nicht hinaus zu geben sey. (b) Daß von den Schweizern ein Stück Geldes vor Erlangung des jetzigen Privilegii, zu besser Unterhaltung des Cammer-Gerichts 150 gereicht werde, auch

Der Stände
Meynung über die in dem
Instrument
noch gefundene
Differenzen.

1648.
Julius.

auch (c) Verwahrung geschehen möchte, daß sie ebenmäßige unpartheyische Justiz den Ständen des Reichs und ihren Unterthanen administriren sollten, gleichwie sie, die Schweizer, sich dessen im Römis. Reich zu erfreuen hätten. 2) Wegen der Reformirten bleibe es bey dem Aufsatze, jedoch, daß eine Clausul noch beygerückt würde: Es sollten im Römischen Reich keine andere, als diese drey Religionen geduldet werden. Womit auch die Kayserlichen und Schwedischen einig seyn sollten. 3) Wegen des Post-Wesens wolten die Chur-Maynzischen sich mit denen Städtischen eines Projects vergleichen. Der Stadt Erfurt 4) sey in dem Instrumento Pacis ausdrücklich nicht zu gedencken, weil ihr durch die General-Amnesti satzsam geholffen sey. 5) Des Mecklenburgischen Zolls solle vor diesem abgeredeter massen, und wie dieser Passus, Kayserlicher und Schwedischer Seits, albereit subscibiret worden sey, in Instrumento Pacis gedacht werden: Hernach sey aller Fleiß anzuwenden, ob die Sache in der Güte zwischen den Partheyen zu vergleichen stehe. 6) Dem Articulo de Commercio wären diese Worte beyzurücken: *Absque legitima Imperatoris & Electorum autoritate.* 7) Bey dem Artic. de Juribus Statuum, sey das Principium aus dem Schwedischen Project zu behalten, und bedürffe also nicht, daß der Städte Jurium in ampliori forma gedacht werde.

Mit diesem Schluß verfügten sich die Deputirten wieder zu den Kayserlichen und Schwedischen; Als sie wieder zurück kamen, war es albereit 9. Uhr Abends, und fuhr man also von einander.

Fernere Differenzen in dem Instrument.

Sonnabends, den 8. Julii wurde die Conferenz zwischen denen Kayserlichen und Schwedischen, in des Grafen von Lamberg Quartier continuiret, und dauerte bis 3. Uhr Mittags. Der Stände Gesandten versammelten sich vorhero in dem Chur-Maynzischen Quartier, und fuhren hernach mit einander in des Gesandten Cranii Logement. Alwo der Chur-Maynzische Canslar referirte, es hätten gestern Abends die Kayserlichen und Schwedischen denen Deputirten aufgegeben, was noch nicht gänglich zwischen ih-

nen hätte verglichen werden können, mit dem Begehren, man möchte ihnen mit dem modo eines Gutachtens an die Hand gehen. Die Differenzen, so sie angegeben, bestünden hierinnen, und zwar 1.) wegen des Chur-Brandenburgischen *Equivalentis*, darin es die Kayserlichen bey dem unterschriebenen Aufsatze bewenden ließen, die Schwedischen aber verlangten hierbey, daß die Stadt Minden bey dem Jure Præsidii gelassen, und derselben in so weit expresse gedacht werden möchte. Die 2.) Differenz betreffe das Mecklenburgische *Equivalent*, wobey der Herzog von Mecklenburg begehrt: (a) Daß denen offerirten 150000. Thlr. annoch 50000. Thlr. möchten zugeleget werden. (b) Zwo Comthureyen im Fürstenthum Mecklenburg gelegen; (c) Zween Canonicaten, in dem Erb- und Stifften Magdeburg und Halberstadt. (d) Zween Canonicaten in dem Stifft Stralsburg. (e) Die Expectanz auf das Fürstenthum Lauenburg ihm zu verwilligen, auch (f) daß des Obristen Wingersky Schuldforderung auf 4000. Thlr. cassiret werden sollte. Die 3.) Differenz concernire den Braunschweig-Lüneburgischen *Equivalent-Punct*, dabey die Schwedischen desiderirten, daß (a) der Stadt Osnabrück kein homagium möchte zugemuthet, sondern sie (b) bey ihren Juribus und Privilegiis gelassen und stabiliret werden sollte. Worbey Kayserliche Meynung dahin gehe, es könne deswegen wohl eine Verwahrung in der vorhabenden Abhandlung einer Capitulation geschehen. 4.) Sey des Marggraf Christian Wilhelms zu Brandenburg Alimentation-Sache noch nicht richtig. Das 5.) betreffe die Hessen-Casselsche Sache: und meldeten die Kayserlichen, daß es bey dem Aufsatze bleibe, und daß der *5. Et quamvis &c.* welcher von denenjenigen Ständen, so in Abtragung der 600000. Thlr. concurriren sollten, handele, dem Instrumento Pacis mit einverleibet werden solle; Die Marburgische Succession-Sache sey als richtig zu halten, und ohne Weitschüfftigkeit einzurücken. Die Confirmationem pacti Hanovici aber remittirten die Kayserliche Gesandten an Ihro Kayserliche Majestät. 6.) Begehren die Schwedischen eine Satisfaction vor die Hessen-Casselsche Miliz, würden

1648.
Junius.

1648.
Julius.

würden aber wohl darauf nicht bestehen. Unterdeß man nun über jetzt berührte Puncta deliberirte, tractirten die Kayserlichen und Schwedischen, mit Zuziehung der Deputirten, aus den 3. Reichs-Collegiis, wegen des Art. *Executionis* und *As-*

securationis, und wurde der Schluß über obgesetzte Differentien durch die Deputirten an sie gebracht, und der Verlaß genommen, des folgenden Tages, ob es gleich Sonntag wäre, sich hinwieder zu versammeln.

1648.
Julius.

§. VII.

Die Kayserlichen und Schwedischen vergleichen sich über die meisten Differenzien.

Inmassen denn, des Vormittags von dem Chur-Maynzischen Gesandten Wehl, in Pleno referirte wurde, was in puncto *Executionis* & *Assecurationis*, bey dem Schwedischen Project, die Kayserliche Gesandten, des vorigen Tags erinnert und unverglichen gelassen hätten, wovon die sub N. I. hier beygefügte Note zu lesen sind. Man verschob aber die Deliberation darüber, bis auf den folgenden Tag.

Des Nachmittags um 3. Uhr, wurde die Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten in des Grafen Oxenstierna Quartier gehalten, nach deren Endigung, um 8. Uhr, der Chur-Maynzische Canslar, den sämtlichen Ständen referirte: Wegen der Erinnerung, so bey dem Articulo de *Juribus Searuum* geschehen, würde nichts mehr zu vergleichen seyn 1.) Der Paragraphus wegen der Stadt Erfurt bleibe aus; 2.) Wegen des Post-Wesens sey es ad interim zu lassen, wie im Instrumento *Pacis* enthalten; 3.) Wegen der Oldenburgischen Zoll-Sache wolten sich die Schwedischen bedencken, und hätten keine sondere *Difficultäten* deswegen gemacht; 4.) Der Articulus die Schweitzer betreffend, habe seine Wichtigkeit: aber über Florian Wächters dabey verhandeltes Interesse, habe man eine ganze Stunde gestritten, und wolten die Schwedischen ihn gern geholffen sehen, wegen Billigkeit der Sache, und in Ansehen seiner grossen Armuth darinnen er durch diese Sache von der Stadt Basel wäre gesetzt worden; In welchen Sachen auch allbereit in *Camera Imperiali* gesprochen worden sey; dieselben solten nichts desto weniger, ob man schon denen Schweitzer jeho die Exemption zuwillige, zur *Execution* gebracht werden; welches man aber allein ad *Protocollum* zu nehmen.

Daß sie, die Schweitzer, auch solten gehalten seyn, dem im Römischen Reich gefessenen unpartheische Justiz zu administriren, solle conditioniret werden; 5.) wegen des Brandenburgischen *Equivalentens*, bleibe es bey dem subscribirten Aufsatze, es hätten aber die Schwedischen Wegen der Stadt Minden, und ihres angezogenen *Juris Præsidii*, noch *Difficultäten* machen wollen. So viel 6.) das Mecklenburgische *Equivalent* anreiche, bleibe es dabey, daß der Herzog 200000. Rthl. an künfftigen Reichs-Anlagen abfürzen solle, jedoch ausgenommen der Schwedischen *Militiæ Satisfaktion*. Wegen der zwey *Commenturen*, wären die Schwedischen mit denen Fürstlichen und Städtischen einig, daß solche *Commenden* dem Herzog zu verwilligen, aber die Churfürstlichen stellten es nochmahlen auf des Churfürstens zu Brandenburg *Consens* und *Einwilligung*, und schlugen vor, daß im Nahmen der Stände *Gesandtschaften*, deshalb an Selbige zu schreiben sey. Die *Expectanz* auf das Fürstenthum Lauenburg betreffend, solle man *Thro* Kayserliche *Majestät* *recommendo* ersuchen, Sie möchten dem Fürstlichen Hause Mecklenburg deferiren. Ein *Canonicat* zu Magdeburg, und eines im *Stift Halberstadt*, sey verwilliget: Aber wegen zweyer *Canonicaten* aus dem *Stift Magdeburg*, sey es ausgefeket; Des Obri- sten *Wingersky* *Anforderung* werde *calliret*. Bey der Abschaffung des Zolls zu Warnemünde bey Rostock, hätten die Schwedischen angeführet, sie begehren nicht weiter zu gehen, noch wegen des Zolls über die Gebühr Jemand zu beschweren. So verstünden sie auch die *Verba: Cum terris ab utroque latere*, weiters nicht, als so viel Raum, daß die Schiff-Knechte könten kleine Hüttlein bauen, und habe ganz nicht die Meynung, daß denen Pri-
vatis